

Verhandlungsschrift

über die am Donnerstag, den 15. November 2007, um 18.00 Uhr, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 16. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.**

Anwesende:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Vizebürgermeister Peter RITTER

Stadträtin Carina GEBHART

Stadtrat Dr. Thomas LINS

Ing. Alexander FEUERSTEIN

Raimund BERTSCH

Andreas BURTSCHER

Franz BURTSCHER

Stadtrat Gunnar WITTING

DI Günther PIRCHER

Stadtrat Wolfgang WEISS

Arthur TAGWERKER

Kurt DREHER

Andrea HOPFGARTNER

Helmut TSCHANN

Klaus WILLI

LAbg. Mag. Karin FRITZ

Elmar STURM

Martina LEHNER

Die Ersatzmitglieder:

Mag. Erwin FENKART

Rainer SANDHOLZER

Luis VONBANK

Michael KONZETT

OV Norbert BERTSCH

Phillip DEJAKOM
Harald RITTER (ab TO-Punkt 3.)
Herwig MUTHER
Helene BURTSCHER
Walter KHÜNY
Josef GASSNER
Günter ZOLLER
MMag. Adolf WINKLER
Thomas GEBHARD

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Maria FEUERSTEIN
Susanne BEER
Mag. Elmar BUDA
Ingeborg WALCH
Alexander GEBHART
Helmut ECKER
Johann SEEBERGER
Gerhard KRUMP
OV Edmund JENNY
Dieter KOHLER
OV Norbert LORÜNSER
Hermann BURTSCHER
Mag. Martin DÜR
Joachim WEIXLBAUMER

Die Ersatzmitglieder:

Monika BAUR
Dr. Andreas HUBER
Ing. Josef BEGLE
Ingrid KÖB
OV Hermann NEYER
Ing. Richard PÖSEL
Ing. Harald FELDKIRCHER
Helga MARGREITTER
Ing. Thomas MALLIN

Thomas JOCHUM
Martin NEYER
OV Lambert KAPFERER
Josef NEYER
Rita HALBEIS
Waltraud GRUNDNER
DI Martin BITSCHNAU
Werner STENECH
Rudolf ZEIF
Peter OSTI
Walter HÄMMERLE
Gerd DROLLE
LAbg. Olga PIRCHER
Gertrud FISCHL
Petra GASPERI
Siegfried BURTSCHER
Anni KHÜNY
Mag. Peter SPANNRING
Josef STROPPA
Mario LEITER
Heike BRÜSTLE
Mükremin ATSIZ
Mag. Bernd WIDERIN
Mag. Brigitta AMANN
Erwin SPERGER
Dominik WAGNER
Richard FÖGER
Bernhard KOBALD
Günter MUHR
Isabella GERNGROSS
Karl-Heinz MAHNER
Hartmut NEYER
Michael FÖGER

Willibald WEBER

Christina FRÖWIS

Raimund FÖGER

Horst DELLAMARIA

Der Schriftführer:

Dr. Albert WITTWER.

Vor Eingang in die Tagesordnung legen die Ersatz-Stadtvertreter Helene BURT-SCHER und Thomas GEBHARD vor dem Bürgermeister das Gelöbnis gemäß § 37 GG ab.

Vom Vorsitzenden wird der Gegenstand

3. Bludenz Kultur gemeinnützige Gesellschaft mbH;
Bestellung der Mitglieder des Beirates

abgesetzt, sodass die **Tagesordnung** lautet:

1. Genehmigung der Verhandlungsschriften der 15. öffentlichen Sitzung und der 3. vertraulichen Sitzung vom 27.09.2007;
2. Berichte, Kenntnisnahmen:
3. Abgaben für das Jahr 2008;
4. Beschäftigungsrahmenplan 2008;
5. Verordnung: Bestimmung von Gruppen für die Berechnung der Leistungsprämie nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005;
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes:
Anpassung an die Raumplanungsnovelle LGBl.Nr.23/2006
(neue Bestimmungen für Einkaufszentren);
7. Verordnung: Gemeindestraße „In der Schmitte“;
weitere Grundablösen
8. ÖPNV Klostertal;
Änderung der Vereinbarung
9. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 19 Stadtvertreter und 14 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschriften der 15. öffentlichen Sitzung und der 3. vertraulichen Sitzung vom 27.09.2007

Die Verhandlungsschriften der 15. öffentlichen Sitzung und der 3. vertraulichen Sitzung vom 27. September 2007 werden einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen:

Berichte liegen keine vor.

Zu 3.:

Abgaben für das Jahr 2008

Die Stadtvertretung beschließt mit Wirkung vom 01. Jänner 2008 über Vorschlag des Finanzausschusses die nachstehend angeführten Abgaben und Entgelte einzuheben. Die im Folgenden nicht ausdrücklich angeführten Abgaben und Entgelte bleiben wie für das Jahr 2007 weiter in Kraft.

a) Tourismusbeitrag – Höchstbetrag

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 11 Abs.2 Tourismusgesetz, LGBl.Nr.86/1997 i.d.g.F., den Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2008 mit EUR 156.100,-- (Vorjahr: EUR 135.800,--) zu veranschlagen.

b) Friedhofgebühren

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Friedhofgebühren einzuheben:

Bezeichnung	2004	ab 1.1.2007	ab 1.1.2008	Differenz	Prozent
einmalige Gebühr für 15 Jahre					
Reihengräber	150,--	161,--	166,--	5,--	3,00
Familiengrab 2-fach	315,--	337,--	347,--	10,--	3,00
Familiengrab 4-fach	629,--	673,--	693,--	20,--	3,00
Familiengrab 8-fach	943,--	1.009,--	1.039,--	30,--	3,00
Arkade pro m	225,--	241,--	248,--	7,--	3,00
Urnennischen – Familiengrab	494,--	529,--	693,--	164,--	3,00
Arkadenplatz	943,--	1.009,--	1.039,--	30,--	3,00
Urnengemeinschaftsgrab	220,--	235,--	242,--	7,--	3,00
Engelsgrab		41,--	42,--	1,--	3,00
Bestattungsgeb. Erwachsene	270,--	289,--	298,--	9,--	3,00
Bestattungsgeb. Kinder bis 1 Jahr	41,--	44,--	45,--	1,--	3,00
Bestattungsgeb. Kinder bis 10 Jahre	135,--	144,--	148,--	4,--	3,00
Bestattungsgeb. Urnen	41,--	44,--	45,--	1,--	3,00
Aufbahrungsgeb. für jede Leiche	22,50	24,--	25,--	1,--	3,00
Aufbahrungsgeb. für Einstelleichen	34,--	36,--	37,--	1,--	3,00
jährliche Gebühr					
Familiengrab 2-fach	15,00	16,00	16,00	0,00	0,00
Familiengrab 4-fach	22,50	24,00	25,00	100	3,00
Familiengrab 8-fach	37,50	40,00	41,00	1,00	3,00
Arkade pro m	19,00	20,00	21,00	1,00	7,00

c) Abfallgebühren:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), gemäß § 15 Abs. 3 Zif.4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., i.V.m. §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz,

LGBl. Nr. 1/2006, die Abfallgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 16.11.2006 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„Die Grundgebühr beträgt für jeden Haushalt und „sonstigen Abfallbesitzer“ jährlich EUR 65,16 (inkl. 10% USt.)“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2008** in Kraft.

d) Kanalbenützungsgebühren:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), gemäß § 15 Abs.3 Zif.4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., i.V.m. §§ 19 ff Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F., die Kanalgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 28.06.2001 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 5 hat zu lauten:

„Der Gebührensatz pro m³ Abwasser beträgt **EUR 2,21** (zuzüglich 10 % USt.)“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2008** in Kraft.

e) **Wassergebühren:**

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), gemäß § 15 Abs.3 Zif.4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., i.V.m. § 7 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 26/1929 i.d.g.F., die Wassergebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23.11.1988 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

a) Grundgebühr:

je Haushalt bzw. Betrieb jährlich EUR 41,20 (zuzüglich 10 % USt.)

b) Verbrauchsgebühr:

pro m³ EUR 0,93 (zuzüglich 10 % USt.)

Diese Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2008** in Kraft.

Zu 4.:

Beschäftigungsrahmenplan 2008

Der in der Sitzung des Personalausschusses und der Personalkommission vom

07. November 2007 beschlossene Beschäftigungsrahmenplan 2008 wird eingehend erörtert.

Der Beschäftigungsrahmenplan 2008 weist mit 162,19 Vollzeitdienstposten (40 Std.-Woche) für 192 Personen eine Reduzierung um 2,19 Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan 2007 mit 164,38 Vollzeitdienstposten für 194 Personen auf. Diese Reduzierung erfolgt durch nachstehende Veränderungen:

1. – 01,00 Dienstposten Routine-Sachbearbeitung 2/3 GKI. 5 Abt. Baurecht und Bauverwaltung. Der Dienstposten wurde befristet eingerichtet und wird nun in einen Dienstposten für eine(n) GIS-Techniker(in) in der Stadtplanung GKI. 11 geändert
2. – 01,00 Dienstposten Kindergarten-Assistenz 1/2 – Austritt KG-Helferin Brigitte Spescha – Nachbesetzung durch eine Kindergartenpädagogin
3. – 01,00 Dienstposten Handwerkliche Fachkraft 3/5 im Forstbetrieb – Änderung des Dienstpostens für einen Vorarbeiter in 4/5
4. – 01,80 Dienstposten - durch Übernahme der MitarbeiterInnen von Essen auf Räder durch die SeneCura, Sozialzentrum
5. + 00,21 Dienstposten durch Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes im Reinigungsbereich infolge der Erweiterung des Kindergartens Außerbratz (Schulwartin)
6. + 00,45 Dienstposten Routine-Sachbearbeitung 2/3 für 100 % geförderten Arbeitsplatz Öffentlichkeitsarbeit/Archiv (Christof Dobler)
+ 00,18 Rundungsdifferenzen Detailberechnungen im Dienstpostenplan 2007
7. + 01,00 Dienstposten Fachbearbeitung 2/4 GKI. 11 für GIS-TechnikerIn Stadtplanung
8. + 01,00 Dienstposten Kindergartenpädagogin 2/4 – Nachbesetzung von Brigitte Spescha
9. + 01,00 Dienstposten Handwerkliche Fachkraft 4/5 im Forstbetrieb – Vorarbeiter
10. - 00,20 Dienstposten Spezial-Sachbearbeitung 273 in der Personalabtei-

lung. Das Beschäftigungsausmaß der Mitarbeiterin Martina Loß wurde beim Wiedereintritt von 50 % auf 30 % Teilzeitbeschäftigung reduziert

- 00,03 Rundungsdifferenzen Detailberechnungen im Dienstpostenplan 2007
- 11. - 01,00 Dienstposten für Kulturmanager. Infolge der Auslagerung des Kulturamtes in die Bludenz Kultur gGmbH wurde das Dienstverhältnis beendet und der Dienstposten aufgelöst.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Beschäftigungsrahmenplan 2008 der Stadt Bludenz.

Anzahl der Bediensteten

Die Zahlenangaben entsprechen vollen Beschäftigungsverhältnissen

Beschäftigungsobergrenze 2008 gesamt	162,19
Funktionen der Gehaltsklassen 1 bis 6	67,62
Funktionen der Gehaltsklassen 7 bis 14	84,57
Funktionen der Gehaltsklassen 15 bis 18	8,00
Funktionen der Gehaltsklasse 19	0,00
Funktionen der Gehaltsklasse 20	0,00
Funktionen der Gehaltsklasse 21	1,00
Funktionen der Gehaltsklasse 22	1,00
Funktionen der Gehaltsklasse 23	0,00.

Zu 5.:

Verordnung: Bestimmung von Gruppen für die Berechnung der Leistungsprämie nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005;

Gemäß § 64 Abs. 3 Gemeindeangestelltengesetz 2005 sind für die Berechnung der Leistungsprämie die Monatsbezüge aller Gemeindeangestellten, für die eine Leistungsbeurteilung vorliegt, des Monats September, abzüglich Kinderzulage und der Leistungsprämie heranzuziehen.

Die in den Jahren 2005 und 2006 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass ein unterschiedliches Bewertungsverhalten der Abteilungsleiter in den Betrieben und Dienststellen der Stadt Bludenz zu Prämienverschiebungen zwischen den verschiedenen Dienstnehmergruppen führt.

Abweichend von dieser Berechnungsgrundlage kann die Gemeindevertretung durch Verordnung bestimmen, dass zur Berechnung der Leistungsprämie die entsprechenden Bezüge bestimmter Gruppen von Gemeindeangestellten heranzuziehen sind.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 64 Abs. 7 GAG 2005 wird verordnet:

Für die Berechnung der Leistungsprämie sind die Bezüge der Angestellten folgender Gruppen heranzuziehen:

- Gruppe 1: Allgemeine Verwaltung (Dienststellen Rathaus – 72 Bedienstete)
- Gruppe 2: Musikschule, Kindergärten, Schülerclub (61 Bedienstete)
- Gruppe 3: Bauhof, Wasserwerk, Forstbetrieb, Reinigung, Sonstige (64 Bedienstete).

Zu 6.:

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Anpassung an die Raumplanungsnovelle LGBl.Nr.23/2006

(neue Bestimmungen für Einkaufszentren);

Aufgrund der Novelle 2006 zum Raumplanungsgesetz (§ 59 Abs. 14-16 RPG) ist es erforderlich, bis spätestens 31. Dezember 2007 Flächen mit einem rechtmäßigen Bestand eines Einkaufszentrums gemäß § 15 Abs. 3 RPG in der Fassung LGBl. Nr. 23/2006, die bisher nicht als besondere Flächen für Einkaufszentren festgelegt sind, als solche zu widmen und Widmungen als besondere Fläche für Einkaufszentren den Landesraumplänen nach Abs. 14 sowie dem § 15 Abs. 7 RPG in der Fassung LGBl. Nr. 23/2006 anzupassen.

In den erstgenannten Fällen ist von der Stadtvertretung dann eine EKZ-Widmung zu beschließen, wenn die rechtskräftig baubewilligten Verkaufsflächen mehr als 600 m² für sonstige Waren oder mehr als 1.500 m² für autoaffine Waren oder mehr als 600 m² für ein Mischsortiment aufweisen. Ein Höchstausmaß für Lebensmittel ist in der Regel festzulegen.

Bei bestehenden EKZ-Widmungen sind lediglich die Formulierungen anzupassen.

Es gibt in der Stadt Bludenz bisher drei Widmungen als besondere Flächen für Einkaufszentren:

E 1: EKZ Werdenbergpark

Die bestehende Widmung für die Gst.Nrn. 101, 103/3 und 104, GB Bludenz, gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 15. Juni 1994 beruht auf dem Landesraumplan LGBl. Nr. 41/2002 und lautet auf „Baufläche Mischgebiet Einkaufszentrum“ (BM_{E1}). Das Höchstausmaß der zulässigen Gesamtverkaufsfläche wurde mit 7.000 m² festgesetzt, hievon 1.700 m² Verkaufsfläche für Waren des täglichen Bedarfs.

E 2: EKZ Spar Schmittenstrasse 3

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 12. August 2004, aufsichtsbehördlich genehmigt laut Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 5. November 2004, Zl. VIIa-602.10, sind die Gst.Nrn. 264/2, 264/5, .277/1, .1981 und .1982, alle GB Bludenz, im Flächenwidmungsplan als „Baufläche Mischgebiet Einkaufszentrum“ (BM_{E2}) ausgewiesen. Das Höchstausmaß der zulässigen Verkaufsflächen für Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittel, wurde mit 1.200 m² und das Höchstausmaß der zulässigen Verkaufsflächen für Waren des nicht täglichen Bedarfs mit 300 m² ausgewiesen.

E 3: EKZ Kronenhaus

Die Widmung wurde bereits nach der Raumplanungsnovelle 2006 beschlossen, daher gibt es keinen Anpassungsbedarf.

Eine Überprüfung sämtlicher bewilligten Verkaufsflächen durch die Abteilung 5.1 Baurecht hat ergeben, dass es darüber hinaus drei Betriebe mit mehr als 600 m² Verkaufsfläche in Bludenz gibt:

AGM Großmarkt, Montafonerstraße 31: 1.846,00 m² Verkaufsfläche
Dieser Markt ist gemäß § 15 Abs. 5 RPG von den Bestimmungen für Einkaufszentren ausgenommen, da seine Flächen „ausschließlich für den Verkauf von Waren zum Zwecke des Weiterverkaufs bestimmt sind.“

Sportler, Sägeweg 1 ca. 950 m² Verkaufsfläche
Dieses Geschäft liegt im Kerngebiet, in dem gemäß § 15 Abs. 9 lit. a) RPG abweichend von den oben genannten Bestimmungen die Errichtung eines Einkaufszentrums ohne Bestehen einer besonderen Widmung zulässig ist, sofern die Verkaufsfläche insgesamt 1.500 m² nicht überschreitet.

Hofer-Markt, Klarenbrunnstraße 5 798,27 m² Verkaufsfläche
Im letztgültigen Bescheid (BH Bludenz Zl. 5768/98 vom 12. Mai 1998) wird die Verkaufsfläche mit 798,27 m² ausgewiesen. Zudem wird im Bescheid über die Benützungsbewilligung (Stadt Bludenz Zl. 5.1/11-101/425/1197 ST) festgehalten, dass die Verkaufsfläche für Waren des täglichen Bedarfs 600 m² nicht überschreitet.

Die Eigentümer der Grundstücke Werdenbergpark, Hofer KG Klarenbrunnstraße und SPAR Schmittenstraße sowie die SPAR Österreichische Warenhandels AG wurden schriftlich von der geplanten Umwidmung informiert. Herr Ingmar Alge, Geschäftsführer der Begegnungspark Werdenberg GmbH, teilt per E-Mail vom 7. November 2007 mit, dass der Widmungsvorschlag im Sinne seines Unternehmens ist. Die Hofer KG ist lt. Schreiben vom 13. November 2007 mit der Widmung einverstanden. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Da es sich um eine reine Widmungsanpassung ohne Schaffung eines neuen Rechtsbestandes handelt, waren die Nachbarn bzw. öffentliche Dienststellen nicht zu hören.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig,

- 1) gemäß § 59 Abs. 15 RPG wird die bestehende Widmung der Gst.Nrn. 101, 103/3 und 104, alle GB Bludenz, („Begegnungspark Werdenberg“) als besondere Fläche für Einkaufszentren wie folgt angepasst:
Das Höchstausmaß der Verkaufsflächen für sonstige Waren wird gemäß § 15 Abs.1 lit.a) Zif.2 RPG mit 7.000 m² bestimmt. Davon dürfen auf höchstens 1.700 m² Lebensmittel angeboten werden;

- 2) gemäß § 59 Abs. 15 RPG wird die bestehende Widmung der Gst.Nrn. Gst.Nrn. 264/2, 264/5, .277/1, .1981 und .1982, alle GB Bludenz, (Spar-Markt Schmittenstraße) als besondere Fläche für Einkaufszentren wie folgt angepasst:
Das Höchstausmaß der Verkaufsflächen für sonstige Waren wird gemäß § 15 Abs.1 lit.a) Zif.2 RPG mit 1.500 m² bestimmt. Davon dürfen auf höchstens 1.200 m² Lebensmittel angeboten werden;

- 3) gemäß § 59 Abs. 16 RPG wird das Grundstück Nr. 1466, GB Bludenz (Hofer-Markt, Klarenbrunnstraße), gewidmet als Baufläche Betriebsgebiet der Kategorie I (BB_I) mit der Zusatzwidmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum (BB_{IE4}) versehen, in welchem gemäß § 15 Abs.1 lit.a) Zif.2 RPG Verkaufsflächen für sonstige Waren bis zu einem Höchstausmaß von 799 m² für zulässig erklärt werden. Davon dürfen auf höchstens 600 m² Lebensmittel angeboten werden.

Stadtrat Wolfgang Weiss ist bei der Abstimmung nicht zugegen.

Zu 7.:

**Verordnung: Gemeindestraße „In der Schmitte“;
weitere Grundablösen**

Für die Errichtung der Erschließungsstraße „In der Schmitte“ wurden auf Beschluss der Stadtvertretung vom 6. Juli 2006 bereits folgende Flächen abgelöst:

Gst. Nr.	Fläche gesamt	Eigentümer	abgelöste Teilfläche	Ablöse pro m ²	in Summe (ohne Nebenkosten)
269/5	581 m ²	Atlantis	99 m ²	Schenkung	0,--
270/5	104 m ²	Brüstle, Pösel, Getzner	6 m ²	EUR 100,--	600,--
270/3	876 m ²	Wagner Bau	50 m ²	EUR 100,--	5.000,--
270/4	111 m ²	Fa. Getzner	111 m ²	EUR 100,--	11.100,--
		Abgelöste Fläche Gesamt:	266 m ²		16.700,--

Für die Errichtung der Straße sind nun noch folgende Flächen erforderlich:

Gst. Nr.	Fläche gesamt	Eigentümer	abzulösende Teilfl.	Ablöse pro m ²	in Summe (ohne Nebenkosten)
1053/5	800 m ²	Norbert Schmidt Norbert und Hildegard	71 m ²	kostenfreie Abtretung	0,--
1062/2	1417 m ²	Schmidt	168 m ²	EUR 256,--	43.000,--
265/2	1269 m ²	Wucher (Hilti & Jehle)	145 m ²	EUR 100,--	14.500,--
1063/1	935 m ²	Wucher (Hilti & Jehle)	70 m ²	EUR 100,--	7.000,--
1063/2	116 m ²	Wucher (Hilti & Jehle)	8 m ²	EUR 100,--	800,--
1063/3	1151 m ²	Wucher (Hilti & Jehle)	74 m ²	EUR 100,--	7.400,--
274	1579 m ²	Pottgießer	74 m ²	EUR 100,--	7.400,--
		Flächenbedarf Gesamt:	610 m ²		80.100,--

Mit der Hilti & Jehle GmbH sowie mit Herrn Pottgießer wurde über die Ablöse bereits eine grundsätzliche Einigung erzielt. Beide stellen der Stadt Bludenz überdies noch jeweils eine unentgeltliche Dienstbarkeit für die Errichtung eines Umkehr-

platzes zur Verfügung. Herr Pottgießer stimmt dem Kaufpreis lt. Schreiben vom 12. Juni 2007 nur unter Annahme zu, dass die übrigen betroffenen Eigentümer den gleichen Kaufpreis erhalten. Die Hilti & Jehle GmbH teilt über Schreiben Ihres Anwalts, Mag. Johannes Blum, vom 9. Oktober 2007 mit, dass sie die Flächen nur zum ortsüblichen Preis zu veräußern bereit ist.

Der ortsübliche Preis für eine Straßenfläche wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 10. November 2005 mit EUR 100,-- / m² festgesetzt. Dies entspricht ungefähr dem halben Verkehrswert, wobei es der bisher geübten Praxis entspricht, dass die Stadt im Gegenzug auf die ihr zustehenden Erschließungsbeiträge nach § 6 Straßengesetz (StrG) verzichtet. So wurde es auch in den bereits unterschriebenen bzw. vorbereiteten Verträgen mit den Grundeigentümern in der Schmitte festgelegt. Dies folgt dem Straßengesetz, welches in § 6 Abs. 3 vorsieht: Falls der Beitragspflichtige „zum Bau der Straße kostenlos oder zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis Grund abgetreten hat, ist dies bei der Bemessung des Beitrages zu berücksichtigen.“

Im Fall Norbert Schmidt ist die Teilfläche der Gst.Nr. 1053/5 aufgrund eines Bescheides der BH Bludenz vom 17. März 1960 der Stadt für den Bau der Straße kosten-, schulden- und lastenfrei zu übereignen. Ein Vertrag über die Ablöse der Teilfläche seines Grundstücks Nr. 1062/2 zum jeweils gültigen Schätzwert existiert nicht. Es ist lediglich im Stadtratsprotokoll vom 30. Jänner 1962 unter Punkt 11 vermerkt, dass die Bereitschaft bestand, die Fläche um den Schätzwert abzutreten.

Wenn Frau und Herr Schmidt den vollen Verkehrswert von rund EUR 200,--/m² bekommen, so sind sie erschließungsbeitragspflichtig. Nehmen ein oder mehrere Grundeigentümer das Ablöseangebot nicht an, kann die Stadt als Straßenerhalter bei der Landesregierung dessen Enteignung beantragen (§ 45 StrG).

Es besteht dringender Handlungsbedarf für die Errichtung der Straße, weil für die Grundstücke der Hilti & Jehle GmbH ein bereits kommissioniertes Projekt für eine Wohnanlage vorliegt, das ohne eine Zufahrt über die Grundstücke von Herrn

Schmidt in der vorliegenden Form nicht bewilligt werden kann. Zudem haben die Wohnanlagen der Firmen Wagner Bau sowie Atlantis zwar rechtlich gesicherte, aber provisorische, bedingte Zufahrten, so dass eine geordnete Erschließung erst mit dem Bau der Gemeindestraße entsteht.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig,

1. die Straße „In der Schmitte“, bestehend aus den im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche eingetragenen Flächen, von der Schmittenstraße in südöstlicher Richtung, Länge ca. 156 m, als Gemeindestraße gemäß § 9 StrG zu verordnen;
2. die für den Bau der Straße „In der Schmitte“ notwendigen Flächen von Herrn Egbert Pottgießer (Teilfläche von Gst.Nr. 274 im Ausmaß von 74 m²) sowie von der Wucher GmbH & Co KG – Hilti & Jehle GmbH (Teilflächen der Gst.Nrn. 265/2, 1063/1, 1063/2 und 1063/3 mit einem Gesamtausmaß von 297 m²) zum Preis von EUR 100,--/m² zuzüglich der mit dem Erwerb verbundenen Nebenkosten zu erwerben.
3. die für den Bau der Straße „In der Schmitte“ notwendige Fläche von Norbert und Hildegard Schmidt (Teilfläche von Gst.Nr. 1062/2 im Ausmaß von 168 m²) zum Preis von EUR 100,--/m² zuzüglich der mit dem Erwerb verbundenen Nebenkosten zu erwerben
oder
zum Verkehrswert von EUR 200,-- / m² zu erwerben und von ihnen Erschließungsbeiträge gemäß §§ 6, 10 und 11 StrG einzuheben.

Zu 8.:

ÖPNV Klostertal;

Änderung der Vereinbarung

Herr Christoph Thöni von ÖPNV Klostertal ersucht, die in den Sitzungen der Stadtvertretung vom 5. Juli 2007 und 27. September 2007 beschlossene Vereinbarung über die Bildung des ÖPNV Klostertal neuerlich abzuändern.

Von der Abänderung betroffen ist in § 1 der Sitz des ÖPNV in der jeweiligen Gemeinde, in der die Geschäftsstelle untergebracht ist, in § 2 die Festlegung, dass die Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle der Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal erfolgt, in § 3, dass der Verbandversammlung die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes obliegt, in § 7, dass der Austritt aus dem Gemeindeverband nur zum Ende einer jeweiligen Fahrplanperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten mittels eingeschriebenem Brief möglich ist.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes ÖPNV Klostertal:

Präambel

Die Gemeinden des Klostertales haben in dem Bestreben, das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr durch eine an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientierte Angebotsgestaltung zu verbessern, um damit unter anderem

- für die auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesenen Teile der Bevölkerung eine Bedienung in angemessener Qualität bereitzustellen sowie
- jenen Personen, die im Individualverkehr ein Kraftfahrzeug benützen, den Zugang zum öffentlichen Verkehr zu erleichtern und dadurch einen maßgeblichen Beitrag zum Abbau verkehrsbedingter Belastungen zu leisten,

und in der Überzeugung, dass dieses Ziel aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemeinsam angestrebt werden soll,

auf Grund der Beschlüsse der Stadt- und Gemeindevertretungen

der Stadt Bludenz	vom
der Gemeinde Stallehr	vom
der Gemeinde Innerbraz	vom.....
der Gemeinde Dalaas	vom
der Gemeinde Klösterle	vom

nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Beteiligte Gemeinden, Aufgabe, Name, Sitz

(1) Die Stadt Bludenz, die Gemeinde Stallehr, die Gemeinde Innerbraz, die Gemeinde Dalaas und die Gemeinde Klösterle bilden einen Gemeindeverband.

(2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Öffentlicher Personennahverkehr Klostertal (ÖPNV Klostertal)“. Er hat seinen Sitz in der jeweiligen Gemeinde, in welcher die Geschäftsstelle der Regionalplanungsgemeinschaft untergebracht ist.

(3) Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, auf eine Verbesserung des gemeindeüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der verbandsangehörigen Gemeinden hinzuwirken durch

- a) Prüfung des bestehenden Angebotes und des Bedarfs,
- b) Mitwirkung an der Angebotsgestaltung, insbesondere auch durch damit zusammenhängende Vorbereitungs-, Koordinations- und Organisationsarbeiten,
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Abschluss von Verträgen mit Verkehrsunternehmen zur Erbringung von Verkehrsleistungen,
- e) Beteiligung an Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbundeinrichtungen.

§ 2

Organe

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Verbandsobmann.

(2) Die Geschäftsführung des Gemeindeverbandes erfolgt durch die Geschäftsstelle der Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal.

§ 3

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören die Vertreter der beteiligten Gemeinden an. Die Gemeinden entsenden

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| a) bis 500 Einwohner | zwei Vertreter, |
| b) bis 1.000 Einwohner | drei Vertreter, |
| c) über 1.000 Einwohner | fünf Vertreter. |

Der Vertreter kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vertreter derselben Gemeinde übertragen.

(2) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend. Aufgrund einer Volkszählung sich allenfalls ergebende Änderungen sind erst mit dem der Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses dieser Volkszählung folgenden Monatsersten zu berücksichtigen. Für die Stadt Bludenz gilt die Einwohnerzahl der Parzellen (Stadtteile) Bings, Radin und Außerbranz.

(3) Der Verbandsversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Organe,

- b) Beschlüsse über den Beitritt oder Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes,
- c) Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlass des Beitrittes oder Austrittes einer Gemeinde,
- d) die Festlegung des Standortes der Geschäftsstelle,
- e) die Ausübung des Leitungsrechtes gegenüber den Organen des Verbandes,
- f) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss,
- g) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes,
- h) Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Verbandsobmann oder die Mitglieder des Vorstandes dem Gemeindeverband haften, Verzicht auf solche Forderungen,
- i) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen,
- j) Beteiligung an Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbundeinrichtungen,
- k) Beschlüsse über Geschäfte, deren Wert 20.000 Euro übersteigt, ausgenommen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses von Angestellten (insbesondere Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses, Besoldung von Angestellten).

§ 4

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Jede Mitgliedsgemeinde kann ein Vorstandsmitglied entsenden.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nach dieser Vereinbarung oder nach den Bestimmungen des 1. Abschnittes des VII. Hauptstückes des Gemeindegesetzes oder nach der Gemeindeverbandsverordnung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

§ 5

Verbandsobmann

Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
- b) die Durchführung der durch die Kollegialorgane des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse,
- c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten,
- d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand.

§ 6

Deckung des Aufwands, Haftung

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden tragen zum Aufwand des Gemeindeverbandes in folgendem Ausmaß bei:

Stadt Bludenz	28,17 %
Gemeinde Stallehr	5,48 %
Gemeinde Innerbraz	19,66 %
Gemeinde Dalaas	31,23 %
Gemeinde Klösterle	15,46 %

(2) Das Ausmaß des Kostenanteiles für die einzelne Verbandsgemeinde ergibt sich mit Hinweis auf § 3 Abs. 2 aus der Einwohnerzahl, die sich nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung ergibt.

(3) Die verbandangehörigen Gemeinden werden, wenn dies drei Mitglieder der Verbandsversammlung verlangen, Verhandlungen über eine Änderung des im Abs. 1 festgelegten Verhältnisses mit dem Ziel einer Kostenverteilung aufnehmen, welche die Bedienungsqualität des öffentlichen Personennahverkehrs in den Mitgliedsgemeinden unter Einbeziehung des Angebotes im schienengebundenen Verkehr berücksichtigt.

(4) An einem allfälligen Überschuss nehmen die verbandsangehörigen Gemeinden im Ausmaß des Abs. 1 teil.

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden leisten auf Verlangen vierteljährliche Vorschüsse in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung. Die Vorschüsse sind auf der Grundlage des Vorschlages und der tatsächlichen Aufwendungen aus dem Vorjahr zu ermitteln.

(6) Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden untereinander im Verhältnis des Abs. 1.

§ 7

Beitritt, Austritt

(1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung sowie Annahme der Beitrittserklärung und dementsprechender Änderung der Vereinbarung durch Beschluss der Verbandsversammlung ist zulässig.

(2) Ein Austritt durch einseitige Erklärung ist möglich. Innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren gerechnet vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist ein solcher Austritt nur zum Ende einer jeweiligen Fahrplanperiode (derzeit Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten möglich. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Die zur Wirksamkeit des Austrittes erforderliche Änderung der Vereinbarung ist unverzüglich zu beschließen.

(3) Außer dem Fall des Abs. 2 ist ein Austritt von Gemeinden durch Austrittserklärung und Annahme der Austrittserklärung und dementsprechender Änderung der Vereinbarung durch Beschluss der Verbandsversammlung auch ohne Rücksicht auf die Beschränkung des Abs. 2 zweiter Satz zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag, Monat, Jahr, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung in Kraft.

Zu 9.:

Allfälliges

Der Bürgermeister teilt auf Anfrage von Stadtvertreter Elmar Sturm mit, dass er wegen der Reduktion des Fahrbetriebes in den Wintermonaten mit dem Vorstand der Seilbahn Muttersberg Kontakt aufnehmen wird.

Auf Anfrage von Stadtvertreter MMag. Adolf Winkler teilt der Vorsitzende mit, dass dem Car Charing Betreiber Abstellflächen angeboten worden sind.

Über Anfrage von Stadtvertreter LAbg. Mag. Karin Fritz teilt der Bürgermeister mit, dass die Planung des Kronenhaus einreichfähig abgeschlossen ist und derzeit Gespräche über die Finanzierung des Projektes stattfinden.

Stadtrat Gunnar Witting erläutert die Neuausstattung der Straßenbeleuchtung an der St. Peterstraße im Hinblick auf Energiesparmöglichkeiten.

Ende der Sitzung um 19.30 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Der Schriftführer:

(Dr. Albert WITTWER)

Der Vorsitzende:

(Josef KATZENMAYER)

An der Amtstafel

angeschlagen am:

19. November 2007

Von der Amtstafel

abgenommen am:

03. Dezember 2007